

DEPONIEORDNUNG
DER STADT STEYR
2009

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 9.7.2009

Präambel

Eigentümer und Konsensinhaber der Deponie „Hausleiten“ ist die Stadt Steyr. Der Betrieb der Deponie wurde zufolge des Vertrages vom 30. 12. 1993 dem Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung übertragen.

Zweck dieser Deponie ist die langfristige Ablagerung von Abfällen im Sinne des Anhangs 1 Tabelle 7 und 8 Deponieverordnung 2008, BGBl II 2008/39 idgF.

Die Errichtung und der Betrieb der Deponie wurde mit Bescheid des LH von OÖ vom 21. 1. 1985, Zl. Wa-316/12-1984, und die Oberflächenentwässerung mit Bescheid des LH von OÖ vom 28. 11. 1995, Zl. UR-300007/73-1995, wasserrechtlich grundsätzlich bewilligt. Die Abfalldeponie wurde über Antrag des Amtes der OÖ Landesregierung vom 15. 10. 1990 in die Gutsbestandblätter der Einlagen EZ 30, 34, 40, 152, 154 und 50.000 Grundbuch 49.207 Gleink, zufolge der Beschlüsse des Bezirksgerichtes Steyr vom 25. 10. 1990 und 5. 2. 1993 eingetragen.

Aufgrund der Übergangsbestimmungen des AWG 2002 gilt die Abfalldeponie als nach § 37 AWG 2002 genehmigt. Die Deponie wurde als Massenabfalldeponie gemeldet und mit Bescheid des LH von OÖ vom 28.4.2009, Zl. UR-2006-876/143-Js/Sr per 1.7.2009 auf Reststoffdeponie umdeklariert.

I.

(1) Zuzolge der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I 2002/102 idgF. sowie der Deponieverordnung 2008, BGBl II 2008/39 dürfen ab 1. 7. 2009 auf der Reststoffdeponie übernommen werden:

Alle Abfälle gem. ÖNORM S 2100 (Abfallkatalog), sofern es sich um keinen gefährlichen Abfall handelt, ausgenommen dieser wurde ausgestuft. Im Übrigen sind die Parameterwerte des Anhangs 1 Tabelle 7 und 8. Deponieverordnung 2008, BGBl II 2008/39, einzuhalten.

(2) Auf einer Reststoffdeponie dürfen folgende Abfälle ohne analytische Untersuchung für die grundlegende Charakterisierung angenommen und abgelagert werden:

Abfälle gemäß Anhang 2 Punkt 1, Deponieverordnung 2008, BGBl II 2008/39, das sind:

Liste I; Tabelle 1.1 (entsprechend Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung)

Schlüssel- Nummer	Sp	Bezeichnung	Spezifizierung	Hinweise betreffend die Ablagerung
31407	17	Keramik	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	
31408	17	Glas (zB Flachglas)	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen	ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Glas, Natursteine, Kies, Sand, gebrochene natürliche Materialien und Kalksandstein
31411	29	Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	Bodenaushubmaterial gem. § 13 Abs. 1 Z 3 Deponieverordnung 2008
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2	Bodenaushubmaterial gem. § 13 Abs. 1 Z 3 Deponieverordnung 2008
31411	33	Bodenaushub	Baurestmassenqualität	für die Ablagerung auf einer Inertabfalldéponie, ausgenommen Oberboden und Torf, Bodenaushubmaterial gem. § 13 Abs. 1 Z 3 Deponieverordnung 2008
31427	17	Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	

Tabelle 1.2 (entsprechend Anlage 1 und 2 der Abfallverzeichnisverordnung)

Abfallcode	Sp	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Hinweise betreffend die Ablagerung
170101	10	Beton	sortenreine Fraktion	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
170102	10	Ziegel	sortenreine Fraktion	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
170103	10	Fliesen, Ziegel und	sortenreine Fraktion	nur ausgewählte

		Keramik		Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
170107	11	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen die unter 170106 fallen	nicht verunreinigte Mischfraktion	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
170202	10	Glas	sortenreine Fraktion	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
191205	10	Glas	sortenreine Fraktion	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
170504	33	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	Baurestmassenqualität	für die Ablagerung auf einer Inertabfalldeponie; Bodenaushubmaterial gem. § 13 Abs. 1 Z 3 Deponieverordnung 2008, weiters Natursteine, Kies, Sand, gebrochene natürliche Materialien und Kalksandstein, ausgenommen Oberboden und Torf und Boden und Steine aus kontaminierten Flächen
200202	33	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	Baurestmassenqualität	für die Ablagerung auf einer Inertabfalldeponie; nur Abfälle aus Gärten und Parkanlagen; Bodenaushubmaterial gem. § 13 Abs. 1 Z 3 Deponieverordnung 2008, weiters Natursteine, Kies, Sand, gebrochene natürliche Materialien und Kalksandstein, ausgenommen Oberboden und Torf und Boden und Steine aus kontaminierten Flächen

Folgende Bedingungen sind dabei einzuhalten:

Der Abfall muss aus einer einzigen Anfallstelle stammen und es muss sich um eine einzige Abfallart handeln. Unterschiedliche in der Liste aufgeführte Abfallarten können gemeinsam angenommen werden, solange sie aus derselben Anfallstelle stammen.

Die Anfallstelle des Abfalls muss angegeben werden.

Es dürfen nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchtätigkeiten angenommen werden, dh. nur solche mit geringen Anteilen anderer Stoffe (zB Metalle, Kunststoffe, Boden, organische Stoffe, Holz, Gummi). Darunter sind Abfälle zu verstehen, die entweder durch einen Rückbau im Sinne der ÖNORM B 2251 „Abbrucharbeiten“, ausgegeben am 1. August 2006, entstanden sind oder aus einer mechanischen Vorsortierung stammen.

Nicht zulässig sind Abfälle aus Bau- und Abbruchtätigkeiten, die mit gefährlichen anorganischen oder organischen Stoffen verunreinigt sind, zB Verunreinigungen aufgrund von Herstellungsverfahren am Bau, Verunreinigungen mit Materialien, die in erheblichem Maß gefährliche Stoffe enthalten, Verunreinigungen mit Asbest oder Asbestzement, Bodenverunreinigungen oder Verunreinigungen, die durch die Lagerung oder Verwendung von gefährlichen Stoffen entstanden sind.

Es dürfen keine Baustellenabfälle enthalten sein.

Es liegt eine Bestätigung des Abfallbesitzers vor, mit der die Einhaltung der genannten Bedingungen und im Fall der Anlieferung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 Deponieverordnung 2008 die Einhaltung der dort genannten Bedingungen bestätigt wird.

(3) Darüber hinaus dürfen auf einer Reststoffdeponie nur Abfälle mit analytischer Untersuchung für die grundlegende Charakterisierung entsprechend den Bestimmungen der Deponieverordnung 2008, BGBl. I 2008/39, der Abfallverzeichnisverordnung BGBl. II 2003/570 sowie den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. I 2002/102 abgelagert werden.

(4) Auf der Deponie befindet sich ein Klärschlammzwischenlager.

II.

(1) Die Anforderungen betreffend Zuordnung von Abfällen zur Reststoffdeponie, Verbot der Deponierung, Grundlegende Charakterisierung von Abfällen, besondere Bestimmungen zur grundlegenden Charakterisierung, Eingangskontrolle, Identitätskontrolle und Rückstellproben sind einzuhalten. Jede Ablagerung von Abfällen unterliegt insbesondere den Aufzeichnungspflichten für Abfallbesitzer.

(2) Der Anlieferer hat die zum Erstellen des Wiegezettels notwendigen Auskünfte zu erteilen und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Bei Abfallanlieferung durch Firmen sind diese Auskünfte vom Fahrer des Anlieferungsfahrzeuges namens der betreffenden Firma zu erteilen und zu bestätigen.

(3) Jede Abfallanlieferung unterliegt der Abfallinformationspflicht gemäß § 16 Deponieverordnung 2008, BGBl. I 2008/39.

III.

(1) Das Deponiepersonal ist berechtigt, den angelieferten Abfall auf Einhaltung der Bestimmungen der Punkte I und II zu überprüfen.

(2) Jede Zurückweisung eines Abfalls, der auf der Deponie nicht angenommen werden darf, wird unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde gemeldet (§ 61 Abs. 2 AWG 2002).

(3) Stellt sich erst im Zuge der Ablagerung des Abfalls heraus, dass dieser nicht zur Deponierung zugelassene Abfälle enthält, dann ist der gesamte angelieferte Abfall auf Kosten des Anlieferers aufzuladen und abzutransportieren.

IV.

(1) Angelieferte und für die Ablagerung auf einer Reststoffdeponie zugelassenen Abfälle sind vor der Ablagerung zur Abwaage zu bringen und danach an der Abkipfstelle abzuladen. Eine Abladung an anderer Stelle – insbesondere außerhalb der Deponie – ist unzulässig.

(2) Fahrzeuglenker von Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht haben sich eines Einweisers zu bedienen; das Personal der Mülldeponie kann dafür nicht in Anspruch genommen werden.

V.

(1) Im Bereich der Deponie gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Abweichen von den befestigten und für die Anlieferung festgelegten Wegen innerhalb der Deponie ist untersagt.

(2) Das Betreten und Befahren der Deponie erfolgt auf Gefahr des Anlieferers. Für etwaige Schäden und Unfälle haftet der Anlieferer, der den Betreiber der Deponie hierfür schad- und klaglos hält.

VI.

Die Anlieferung von Abfall kann nur während der Deponieöffnungszeiten erfolgen, die im Schaukasten beim Einfahrtstor zur Deponie angeschlagen sind.

VII.

Der Anlieferer verpflichtet sich, für den angelieferten Abfall ein entsprechendes Entgelt, das sich nach der jeweils gültigen Tarifordnung für die Deponie der Stadt Steyr richtet, zu entrichten.

VIII.

Der Anlieferer haftet für das von ihm abgelagerte Material, insbesondere dafür, dass nur zur Deponierung zugelassene Abfälle in die Deponie eingebracht werden. Für Schäden aller Art, die durch die Anlieferung von nicht zur Deponie zugelassenen Stoffen entstehen, ist vom Anlieferer Ersatz zu leisten und hält hierfür den Deponiebetreiber schad- und klaglos.

IX.

(1) Soweit nichts anderes im Einzelfall vereinbart wird, geht das Eigentumsrecht an dem nach Punkt III zur Ablagerung zugelassenen Abfall mit der Abladung an die Stadt Steyr über.

(2) Durch den Übergang des Eigentums bleiben die Bestimmungen des Punktes VIII. unberührt.

(3) Wertsachen unter den angelieferten Abfällen werden als Fundgegenstände behandelt. Das Deponiepersonal ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

X.

Unbefugten ist das Betreten der Deponie strengstens untersagt.

XI.

Im Bereich der gesamten Deponie gilt aufgrund der erhöhten Brand- und Explosionsgefahr strengstes Rauchverbot.

XII.

Allen Anordnungen des Deponiepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

XIII.

(1) Verstöße gegen diese Deponieordnung können Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren nach sich ziehen.

(2) Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bleibt hievon unberührt.

XIV.

(1) Diese Deponieordnung tritt mit 1.7.2009 in Kraft und ist gem. § 65 Abs. 1 des Statutes für die Stadt Steyr 1992, LGBl. 9/1992 idgF. durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr kundzumachen.

(2) Gleichzeitig tritt die Deponieordnung der Stadt Steyr vom 11.12.2003 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Gerald Hackl